


Naturschutzfachliche Beurteilung der Änderungen
Änderung zum Planfeststellungsbeschluss
vom 21.11.2019

für den Planfeststellungsabschnitt 77
 der U-Bahn-Linie 5 West
 im Anschluss an den bestehenden U-Bahnhof Laimer Platz
 mit Abstellanlage bei km 245.0 + 44,128
 bis zum Bahnhof Willibaldstraße
 und dem westlich anschließenden Streckenabschnitt
 mit Aufweitung bis km 243.8 + 90,590

 Landeshauptstadt München Baureferat Ingenieurbau Friedenstr. 40 81660 München			München, 15.12.2017 Frischeisen, Baudirektor
	Datum	Name	
bearbeitet	11/2017	Filchner	
geprüft	11/2017	Flesch	

Planänderung 3			München, 28.03.2024
	Datum	Name	
bearbeitet	03/2024	Kohlschreiber	
geprüft	03/2024	Riesinger	
			Frischeisen Ltd. Baudirektor

Landeshauptstadt München
U-Bahnlinie 5-West
Zwischenlagerfläche auf einer zusätzlichen BE-Fläche und
Standortanpassung Netzersatzanlage (NEA)

Naturschutzfachliche Beurteilung der Änderungen

Auftraggeber:

Landeshauptstadt München
Baureferat - Ingenieurbau
81660 München

Auftragnehmer:



Dr. Schober

Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany

Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) M. Buck
B. Eng. J. Kiefer

Freising, im Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Bestandsbeschreibung für beide Änderungsbereiche	5
2.1	Schutzgebiete nach § 23 bis § 29 sowie § 32 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop- und Nutzungstypen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG, amtlich kartierte Biotop- und Nutzungstypen, Baumschutzverordnung	5
2.2	Biotop- und Nutzungstypen, Vegetation.....	5
2.3	Fauna mit artenschutzrechtlicher Würdigung	6
3	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung- und Minimierung	9
4	Eingriffsermittlung und Kompensationsmaßnahmen gemäß BayKompV	9
4.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	10
4.2	Bilanzierung Kompensationsbedarf für den planfestgestellten Standort der NEA	11
5	Fazit	12

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Betroffene Biotop- und Nutzungsstrukturen NEA neu	10
Tab. 2	Betroffene Biotop- und Nutzungsstrukturen zusätzliche BE-Fläche	10
Tab. 3	Kompensationsbedarf bisheriger Standort NEA.....	11

Abkürzungsverzeichnis

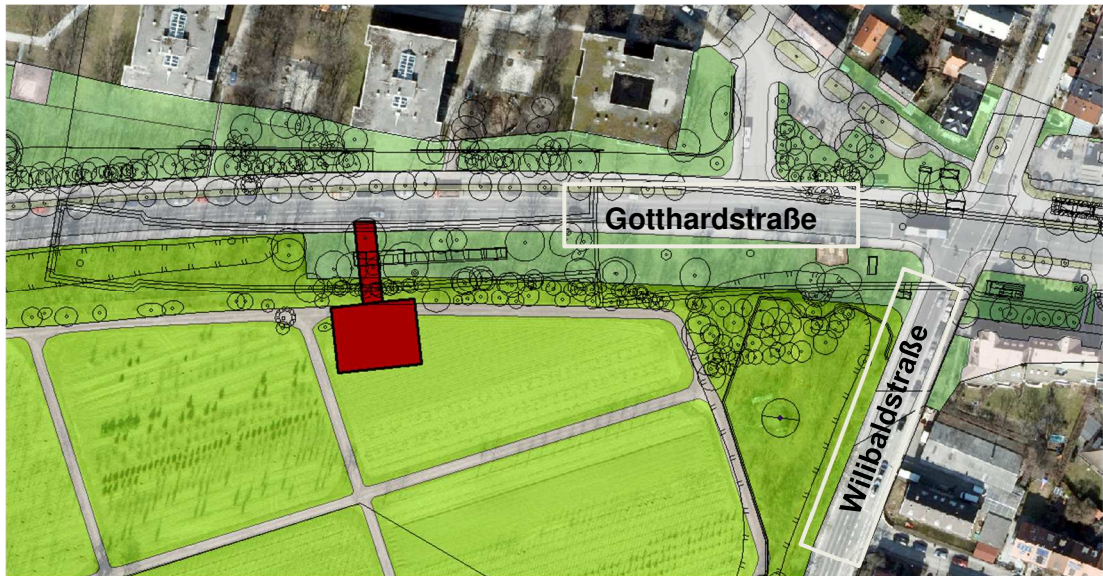
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BNT	Biotop- und Nutzungstypen-Kartierung nach BayKompV
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU
BayLfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt

1 Anlass und Aufgabenstellung

Alternativer Standort Netzersatzanlage (NEA)

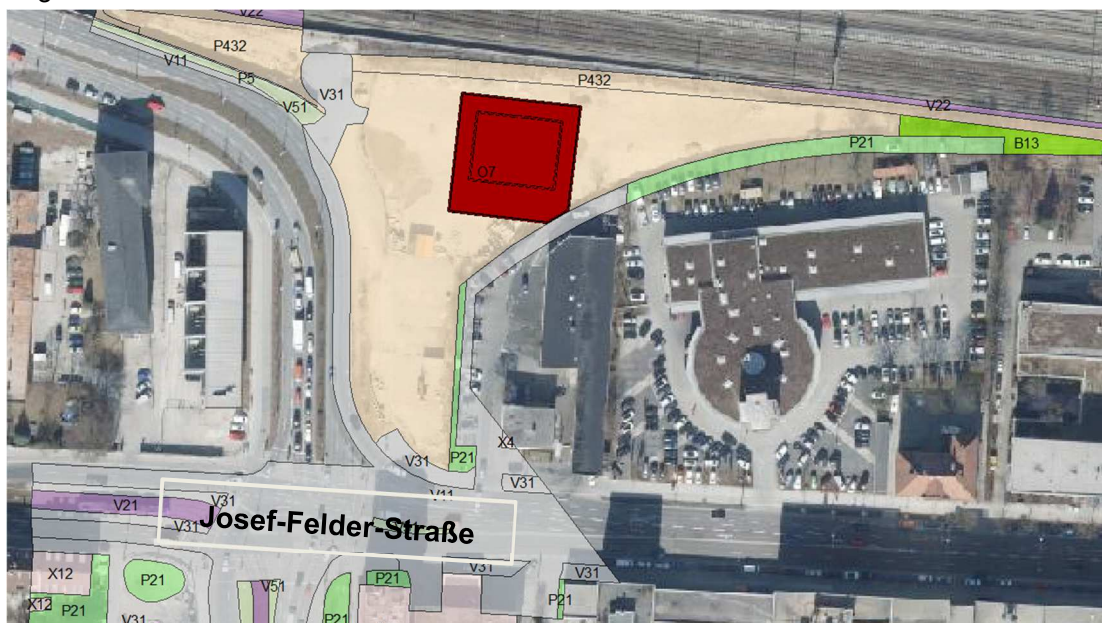
Im Projekt U5 West hat sich die Anforderung ergeben, einen alternativen Standort für die erforderliche Netzersatzanlage zu finden. Am bisherigen Standort vom Gelände der städtischen Baumschule im Bereich der Gotthardstraße – Ecke Willibaldstraße hat sich ein Konflikt mit den Grün- und Freiflächen des im Standortentwicklungsplans STEP 2040 geplanten Landschaftspark „Pasing-Laim-Blumenau-Hadern“ ergeben. Der neue Standort ist an der Josef-Felder-Straße südlich der Bahnlinie (Flur Nrn. 1207, 1208 und 1209 Gemarkung Pasing).

In der nachfolgenden Abbildung ist der bisher vorgesehene und planfestgestellte Standort der NEA aufgezeigt:



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

In der nachfolgenden Abbildung ist der aktuell vorgesehene Standort der NEA aufgezeigt:

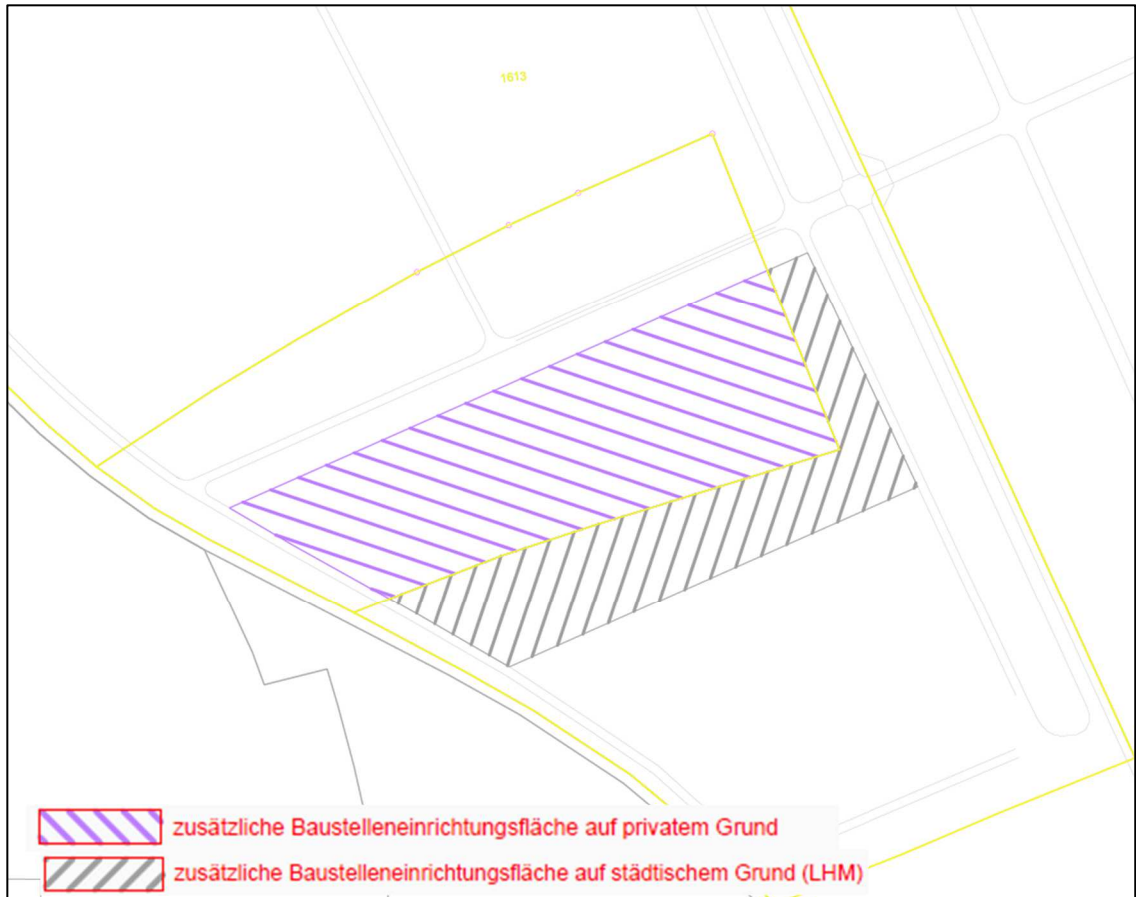


Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

Zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche

Im Zuge des Baus der U-Bahnlinie 5 West im Planungsabschnitt 77, 78 und 79 werden umfangreiche Baustelleneinrichtungsflächen benötigt. Gegenwärtig besteht ein Erfordernis für die zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche zum Teil auf der Fläche der Pfarrpründestiftung (Flur Nr. 1644 Gemarkung Pasing) und Baumschule (Flur Nr. 1613/0 Gemarkung Pasing). Die BE-Fläche soll als Zwischenlagerfläche genutzt werden und hat eine Größe von ca. 7.500 m².

In den nachfolgenden Abbildungen ist die Lage gekennzeichnet (Quelle der Abbildungen: LHM; Dez. 2023):



2 Bestandsbeschreibung für beide Änderungsbereiche

2.1 Schutzgebiete nach § 23 bis § 29 sowie § 32 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG, amtlich kartierte Biotop, Baumschutzverordnung

Die beiden hier gegenständlichen Änderungsbereiche liegen nicht innerhalb von Schutzgebieten nach §§ 23, 24, 25, 26, 27 oder 28 BNatSchG.

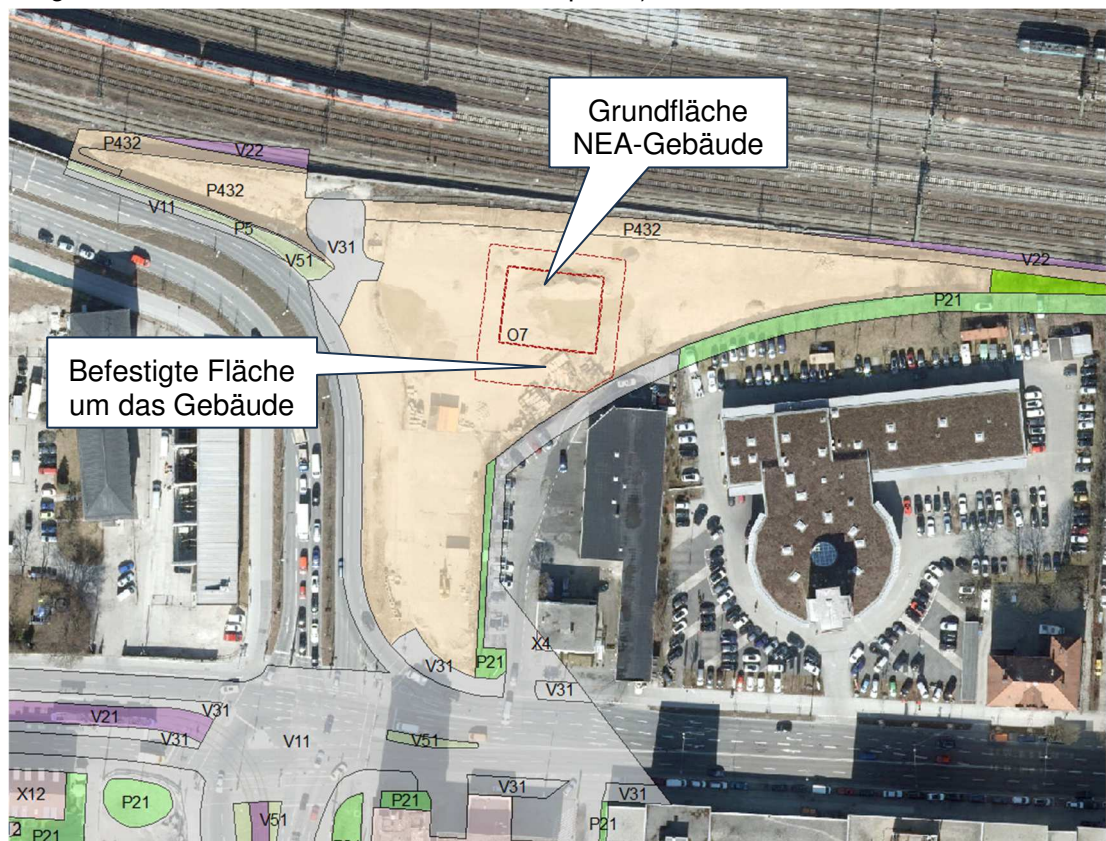
Vegetationsbestände oder sonstige Bestände, die als gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG anzusprechen sind, sind in den beiden Teilbereichen nicht vorhanden. Gemäß dem online verfügbaren Datensatz des LfU sind hier ebenfalls keine in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Bestände vorhanden.

Der vorgesehene neue Standort der NEA liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Baumschutzverordnung der LHM. Die geplante BE-Flächen innerhalb des Baumschulgeländes liegt außerhalb deren Geltungsbereich.

2.2 Biotop- und Nutzungstypen, Vegetation

Alternativer Standort Netzersatzanlage (NEA)

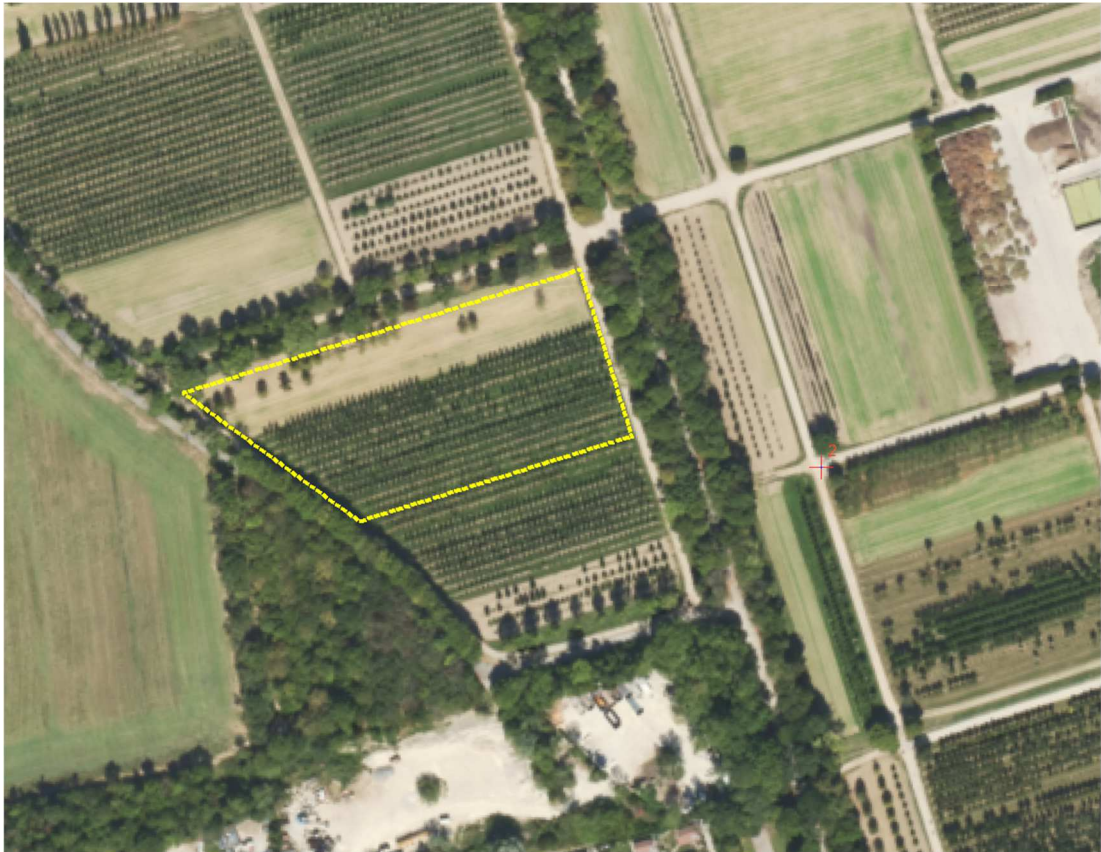
Am neuen Standort der NEA ist der BNT-Typ O7 (Bauflächen und Baustelleneinrichtungen – Rohbodenstandorte; 1 Wertpunkt) vorhanden:



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

Zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche

Der gesamte bislang innerhalb des Umgriffs gelegenen Flächenanteil des Baumschulgeländes ist in der projektspezifisch durchgeführten BNT-Kartierung als BNT-Typ B52 (Baumschulen, Obstplantagen und -kulturen; 3 Wertpunkt) erfasst. Auch der Bestand auf der nun gegenständlichen zusätzlichen Baustelleneinrichtungsfläche entspricht diesem Bestandstyp:



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

2.3 Fauna mit artenschutzrechtlicher Würdigung

Im Folgenden werden mögliche Artvorkommen der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) auf den gegenständlichen Flächen dargelegt und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt und dargestellt.

Zum Standort der NEA:

Das Areal wurde zum Zeitpunkt der in dem Jahren 2016-2018 durchgeführten Erhebungen zur BNT bereits als Baustelleneinrichtungsfläche (BNT-Code O7) durch Dritte genutzt. Die Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche findet auch gegenwärtig statt. Artenschutzrechtlich beurteilungsrelevante Artvorkommen können in diesem Bereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist daher von vornherein ausgeschlossen.

Zur BE-Flächenerweiterung:

Aus der Auswertung der Verbreitungskarten und der Daten des BAYLFU sind Vorkommen folgender gemeinschaftsrechtlich geschützte Artengruppen bzw. einzelner Arten aus den Artengruppen für das weitere Umfeld möglich: Fledermäuse, sonstige Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Libellen, Weichtiere, Vögel und Gefäßpflanzen.

Mangels geeigneter Lebensräume im Vorhabenbereich zur BE-Flächenerweiterung, insbesondere geeigneter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lassen sich hiervon Vorkommen bzw. Betroffenheiten von Tagfaltern, Libellen, Weichtieren und Gefäßpflanzen des Anhangs IV der FFH-RL jedoch von vornherein ausschließen. Die anderen Artengruppen bzw. Einzelarten werden im Folgenden kurz behandelt.

Fledermäuse/sonstige Säugetiere

Unabhängig vom tatsächlichen Arteninventar sind für Fledermäuse alte und z.T. sehr strukturreichen Baumbestände als mögliche Quartierstandorte baumhöhlennutzender Fledermäuse von sehr hoher Relevanz. Entsprechende Gehölzbestände liegen allerdings ausschließlich außerhalb des überplanten Umgriffs und Eingriffe in den Gehölzbestand finden demnach nicht statt. Darüber hinaus ist die Sicherung der Gehölzbestände vor unbeabsichtigtem Befahren durch geeignete Schutzzäune und ein Schutzbereich zum vorhandenen Baumbestand (nach DIN Krone zzgl. 1,5 m) vorgesehen. Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind daher ausgeschlossen. Selbiges gilt für das das Tötungs- und Verletzungsverbot, da keine Eingriffe in (potentielle) Quartiere von Fledermäusen stattfinden und hinsichtlich der Art des Vorhabens auch keine Erhöhung von Kollisionsrisiken gegeben ist. Weiterhin ist das Vorhaben nicht geeignet, mögliche Jagdhabitats zu entwerten. Letztlich verbleibt allenfalls eine bauzeitliche Störung während der Nutzung der BE-Fläche. Zu berücksichtigen ist, dass die Fläche im Siedlungsraum liegt und durch die vorhandene Nutzung als Baumschule bereits vorbelastet ist. Störungen treten auch nur zeitlich und räumlich eng begrenzt auf, sodass auch nicht von einer nachhaltig negativen Wirkung auszugehen ist. Letztlich wird auch auf nächtliche Arbeiten im Zuge der Nutzung der BE-Fläche verzichtet. Insgesamt ergeben sich daher keine Störungen, die geeignet wären die Arten und deren Populationen in einem verbotsrelevanten Ausmaß zu beeinträchtigen. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Bei den sonstigen Säugetieren sind Vorkommen von der Haselmaus im Gebietsumfeld möglich. Ein Haselmausvorkommen, sofern die Art überhaupt im Gebiet vorkommt, da aus den ausgewerteten Unterlagen keinerlei Nachweise/Hinweise bekannt sind, dürfte sich wiederum auf die Gehölze beschränken, in die nicht eingegriffen wird. Gegenüber typischen Störwirkungen gilt die Art darüber hinaus als unempfindlich. Auch für diese Art ist entsprechend keine artenschutzrechtliche Betroffenheit absehbar.

Reptilien/Amphibien

Von den Reptilien des Anhangs IV der FFH-RL ist allenfalls die Zauneidechse im Gebiet zu erwarten. Das betreffende Areal innerhalb des Baumschulgeländes ist gepflegt und von intensiver Nutzung / Bearbeitung geprägt. Geeignete Lebensräume für die Art sind nicht vorhanden. Eine Betroffenheit der Art ist daher von vornherein zu verneinen.

Bzgl. der Amphibien liegen aus dem Artenhilfsprogramm für den Laubfrosch im Stadtgebiet München (siehe LBV 2015) Hinweise zu Vorkommen des Laubfroschs am Westrand des Baumschulgeländes sowie bei Blumenau vor. Geeignete Laichgewässer als Fortpflanzungsstätte des Laubfroschs sind in der BE-Flächenerweiterung nicht

vorhanden, allenfalls wäre eine Nutzung als Landhabitat möglich. Aufgrund der Lebensraumausstattung innerhalb des Planungsgebietes der hier gegenständlichen BE-Flächenerweiterung, die keinesfalls als günstiges Landhabitat bezeichnet werden kann, und des allenfalls sehr kleinen Anteils am potentiellen Gesamtlebensraum, wodurch jeweils von einer wenn überhaupt nur sehr geringen Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Individuen des Laubfroschs auf der Fläche auszugehen ist, sind artenschutzrechtliche Betroffenheiten mit hinreichender Sicherheit jedoch ausgeschlossen. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann daher sowohl für die hier relevanten Reptilien als auch für mögliche Amphibienvorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Sonstige Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Altbaumbestände in München bzw. im Umland sind unabhängig von einem bekannten Vorkommen im Umfeld grundsätzlich verdächtig bzgl. des Eremit (*Osmoderma eremita*). Da keine Eingriffe in den Baumbestand geplant sind und die Art gegen typische Störwirkungen unempfindlich ist, wäre selbst bei einem tatsächlichen Vorkommen der Art von keiner artenschutzrechtlichen Betroffenheit auszugehen.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) kann als stark vagabundierende Art überall dort auftreten, wo hinreichend große Bestände geeigneter Raupenfutterpflanzen (Nachtkerzengewächse) vorhanden sind. Im gegenständlichen Gebiet liegen keine Hinweise auf entsprechende Pflanzenvorkommen vor bzw. die intensiv genutzten Baumschulparzellen stellen von vornherein keine geeigneten Wuchsorte für entsprechende Pflanzenvorkommen dar.

Vögel

Im Gebiet ist mit einer vergleichsweise artenreichen Avifauna zu rechnen. Vor allem typische Arten der strukturreichen Kulturlandschaft dürften hier günstige Lebensräume vorfinden. Vor allem für in Gehölzen brütende Arten, die gleichsam den Großteil des zu erwartenden Arteninventars ausmachen dürften, stellen die alten und z.T. sehr strukturreichen Baumbestände günstige Brutstrukturen dar. In diese Gehölzflächen wird allerdings im Zuge des Vorhabens nicht eingegriffen und die Gehölzbestände werden durch geeignete Schutzzäune und ein Schutzbereich zum vorhandenen Baumbestand vor unbeabsichtigten Eingriffen geschützt, sodass keine Schädigung entsprechender Arten stattfindet.

Die gegenständlich, überplanten Baumschulparzellen hingegen sind auch angesichts der intensiven Nutzung allenfalls als Nahrungsfläche geeignet. Insgesamt sind daher keine Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln absehbar, selbiges gilt für den Verbotstatbestand der Tötung, auch da keine Eingriffe während der Brutzeit geplant sind. Es verbleibt allenfalls eine bauzeitliche Störung während der Nutzung der BE-Fläche. Zu berücksichtigen ist, dass die Fläche im Siedlungsraum liegt und durch die vorhandene Nutzung als Baumschule bereits vorbelastet ist. Störungen treten auch nur zeitlich und räumlich eng begrenzt auf, sodass auch nicht von einer nachhaltig negativen Wirkung auszugehen ist. Insgesamt ergeben sich daher keine Störungen, die geeignet wären die Arten und deren Populationen in einem verbotrelevanten Ausmaß zu beeinträchtigen.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten von Vögeln sind daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Sonstige naturschutzfachlich/-rechtlich relevante Arten

Angesichts der vorhandenen Lebensräume und Strukturen ist allenfalls in den umgebenden Altbaumbeständen mit Vorkommen sonstiger naturschutzfachlich/-rechtlich relevanter, vorzugsweise arboricoler, Arten zu rechnen. Eingriffe in den Baumbestand sind allerdings nicht geplant bzw. die Gehölzbestände werden durch geeignete Schutzzäune und ein Schutzbereich zum vorhandenen Baumbestand vor unbeabsichtigten Eingriffen geschützt.

3 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung- und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung während der Nutzung der BE-Fläche sind vorgesehen, um Beeinträchtigungen und Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten, sowie umliegender Lebensräume und Biotope zu vermeiden oder zu mindern.

- Sicherung der Gehölzbestände vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen sowie sonstigen unbeabsichtigten Eingriffen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Schutzzäune) und Einhaltung des Schutzbereichs zum vorhandenen Baumbestand (nach DIN Krone zzgl. 1,5 m).
- Verzicht auf nächtliche Arbeiten im Zuge der Nutzung der BE-Fläche zur Vermeidung von Störungen nachtaktiver und im Umfeld ruhender Tierarten.

4 Eingriffsermittlung und Kompensationsmaßnahmen gemäß BayKompV

Nachfolgend wird die allg. Vorgehensweise zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs und des Kompensationsumfangs beschrieben:

Kompensationsbedarf in Wertpunkten entsprechend der BayKompV

Die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses erfolgt nach der „Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerischen Kompensationsverordnung – BayKompV)“ (7. August 2013).

Im Folgenden werden die regelmäßig angesetzten Faktoren zur Ermittlung des Kompensationserfordernisses gemäß BayKompV genannt und deren Festlegung begründet.

Baubedingt

Die Intensität von vorübergehenden, baubedingten Inanspruchnahmen, in Bestände mit einer Wertigkeit von mind. 4 Wertpunkten, wird auf Grund des temporären Charakters als gering eingestuft. Der Eingriff wird deshalb mit dem **Faktor 0,4** berechnet. Temporäre Beeinträchtigungen von Beständen mit einer Wertigkeit <4 werden als **unerheblich** eingestuft.

Anlagebedingt

Versiegelungen werden grundsätzlich als Eingriffe mit hoher Eingriffsintensität eingestuft. Der Eingriff dieser Flächen wird deshalb mit dem **Eingriffsfaktor 1** ermittelt. Die Eingriffe durch eine Überbauung werden als **unerheblich** betrachtet, sofern der Ausgangsbestand eine Wertigkeit von < 4 Wertpunkten besitzt. Die Eingriffe in die Bestände mit 6 bzw. 10 Wertpunkten werden mit dem **Faktor 0,7** bei Beständen mit >10 Wertpunkten mit dem **Faktor 1** berechnet.

Betriebsbedingt

Gemäß der Vollzugshinweise der BayKompV sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen „im jeweiligen Einzelfall zu berücksichtigen“.

Ergänzender Kompensationsbedarf

Zusätzlich zum Ausgleichsbedarf entsprechend der BayKompV können für Vorhaben Ausgleichs- bzw. Kompensationserfordernisse auf Grund der Inanspruchnahme von **§ 30-Biotopen** entstehen. Derartige Bestände sind im Falle der beiden hier beurteilungsrelevanten Teilmaßnahmen nicht betroffen.

Auch besondere Ausprägungen der Schutzgüter Arten / Lebensräume, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima und Luft, die einen ergänzenden Kompensationsbedarf verursachen könnten, sind innerhalb der gegenständlichen Wirkräume nicht vorhanden.

4.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs**Alternativer Standort Netzersatzanlage (NEA)**

Folgende Biotop- und Nutzungsstrukturen sind im Falle dieser Teilmaßnahme betroffen:

Tab. 1 Betroffene Biotop- und Nutzungsstrukturen NEA neu

BNT-Code	BNT Beschreibung	Bestandwert in Punkten
O7	Bauflächen und Baustelleneinrichtungsflächen (Rohbodenstandorte)	1

Das Gebäude der NEA hat eine Grundfläche von 500 m². Die um das Gebäude erforderlichen befestigten Flächen haben eine Gesamtgröße von 712 m². Damit beläuft sich die beurteilungsrelevante Eingriffsfläche auf insgesamt **1.212 m²**.

Versiegelungen sind mit einem Faktor von 1 zu bilanzieren. Damit ergibt sich für den nun gegenständlichen Standort der NEA ein Kompensationsbedarf von **1.212 Wertpunkten** (=Eingriffsfläche x Kompensationsfaktor x Bestandwert in Wertpunkten).

zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche

Folgende Biotop- und Nutzungsstrukturen sind im Falle dieser Teilmaßnahme betroffen:

Tab. 2 Betroffene Biotop- und Nutzungsstrukturen zusätzliche BE-Fläche

BNT-Code	BNT Beschreibung	Bestandwert in Punkten
B52	Baumschulen, Obstplantagen und -kulturen	3

Der im Bereich der geplanten BE-Fläche vorhandene Bestand hat einen Bestandwert von < 4 Wertpunkten. Ein Kompensationsbedarf lässt sich hier nicht ableiten.

Kompensationsbedarfs in Wertpunkten entsprechend der BayKompV

Nach Anwendung der in Kapitel 4 dargestellten Vorgehensweise errechnet sich bei Überlagerung der geplanten Maßnahmen mit dem Bestand ein maximaler Kompensationsbedarf von ca. **1.212 Wertpunkten**.

4.2 Bilanzierung Kompensationsbedarf für den planfestgestellten Standort der NEA

Die NEA am bisherigen Standort an der Gotthardtstraße bedingt den nachfolgend aufgezeigten Kompensationsbedarf:

Tab. 3 Kompensationsbedarf bisheriger Standort NEA

Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV)			Bezugsraum Planfeststellungsabschnitt 77 Nachbilanzierung NEA-Anlage			
Betroffene Biotop-/Nutzungstypen		Bewertung in Wertpunkten¹⁾	Vorhabensbezogene Wirkung²⁾	Betroffene Fläche (m²)	Beeinträchtigungsfaktor (Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen)	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
Code	Bezeichnung¹⁾					
B212-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung	9-	V	62	1	558
B52	Baumschulen, Obstplantagen und -kulturen	3	V	392	1	1176
P11	Park- und Grünanlagen ohne Baumbestand oder mit Baumbestand junger bis mittlerer Ausprägung	5	V	82	1	410
V12	Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs, befestigt	1	V	81	0	0
V31	Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, versiegelt	0	V	18	0	0
Zwischensumme Kompensationsbedarf in Wertpunkten im Bezugsraum Planfeststellungsabschnitt 77 – NEA-Anlage						2.144

¹⁾ Gleiche Biotop-/Nutzungstypen mit unterschiedlicher Bewertung in Wertpunkten werden gesondert aufgeführt. Ggü. dem Grundwert um einen Wertpunkt aufgewertete Biotop- und Nutzungstypen werden mit „+“ gekennzeichnet; abgewertete Biotope (wg. Vorbelastung) werden mit „-“ gekennzeichnet.

²⁾ Code der vorhabensbezogenen Wirkungen:
 V Versiegelung (dauerhafte Überbauung mit nicht wiederbegrünter Flächen wie z. B. versiegelte Flächen, befestigte Wege, Notausstiege, etc.).

Gemäß der bisherigen Ermittlung besteht für den Standort der NEA ein Kompensationsbedarf von **2.144 Wertpunkten**.

5 Fazit

Die erforderliche Erweiterung der BE-Fläche im Bereich des Baumschulgeländes bedingt keinen ergänzenden Kompensationsbedarf. Naturschutzfachliche bedeutsame Baumreihen und Gehölzstreifen am südlichen und westlichen Rand der Erweiterungsfläche bleiben erhalten.

Der geplante Standort der NEA bedingt einen geringeren Kompensationsbedarf als der bisher planfestgestellte Standort. Die Ersatzmaßnahme innerhalb des Kreuzlinger Forstes wird dahingehend angepasst. Die finale Größe dieser Fläche wird erst im Zuge der Schlusstekur bestimmt.

Artenschutzrechtlich relevante Konflikte oder Eingriffe sind nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung der in dieser Unterlage genannten sowie der im planfestgestellten LBP aufgeführten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ergeben sich keine beurteilungsrelevanten Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt durch die Erweiterung der BE-Fläche sowie durch die Standortverlagerung der NEA.